

# **Gebührenordnung zur Ordnung der Organistenprüfung<sup>1)</sup> des Bistums Osnabrück**

## **Präambel:**

Das Bistum Osnabrück erhebt Gebühren für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher Organist des Bistums Osnabrück sowie zur Zulassung zu den entsprechenden Abschlussprüfungen (Prüfungsgebühren).

## **§ 1 – Gebühren für die Kursteilnahme**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher Organist beträgt monatlich 42,00 €. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Geschäftsführer der Kirchenmusikseminare Osnabrück oder Meppen in Abstimmung mit dem Kirchenmusikreferenten des Bistums Osnabrück.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **§ 2 – Prüfungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ablegung der Organistenprüfung beträgt 42,00 €.
- (2) Die Gebühr für eine Wiederholung der Organistenprüfung beträgt 21,00 €.
- (3) Bei Teilprüfungen im Sinne des § 9 der Ordnung der Organistenprüfung des Bistums Osnabrück wird die Prüfungsgebühr nur einmal erhoben.
- (4) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, werden die bereits eingezahlten Prüfungsgebühren erstattet.
- (5) Bricht der Prüfling die Prüfung vor dem praktisch-mündlichen Teil ab und weist nach, dass er hierzu infolge Krankheit oder aus anderen Gründen gezwungen war, werden 50% der Prüfungsgebühr erstattet. Ohne entsprechenden Nachweis erfolgt keine Gebührenerstattung.

## **§ 3 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Osnabrück, 17. Oktober 2007

---

**Theo Paul**  
Generalvikar

---

<sup>1)</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.